

Weisung Routenkonsolidierung SchweizMobil

1 Einleitung

In den Manuals von SchweizMobil betreffend die Integration neuer Routen ins Netz von SchweizMobil, sind unter anderem die Zuständigkeiten der verschiedenen Partner geregelt (www.schweizmobil.org => Downloads => Manuals). Mit vorliegender Weisung wird festgehalten, welche Mindestanforderungen ein Projekt zu erfüllen hat und wer für die einzelnen Schritte zuständig ist.

2 Grundlagen

2.1 Wanderrouten

Die Planung und Ausführung hat in Abstimmung mit der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation, Fachstelle für Fuss- und Wanderwege sowie den Luzerner Wanderwegen zu erfolgen. Es können nur Routen geprüft werden, von denen eine Zustimmung dieser beiden Stellen vorliegen. Es gelten die Regeln gemäss Handbuch Signalisation Wanderwege vom ASTRA und den Schweizer Wanderwegen. Wanderrouten verlaufen ausschliesslich auf bestehenden Wanderwegen und werden *nicht* zusätzsignalisiert.

2.2 Radwander-, Biker- oder Skater-Routen

Damit ein Projekt geprüft werden kann müssen nachfolgend aufgeführte Unterlagen vorhanden sein. Die Nachweise gemäss den Punkten 2.2.1 bis 2.2.4 sind von den Initianten der neu aufzunehmenden Routen zu erbringen. Es wird dringend empfohlen, vor der Erstellung / Beschaffung dieser Unterlagen frühzeitig mit der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), Abteilung Planung Strassen, Kontakt aufzunehmen.

2.2.1 Plangrundlagen

Die Linienführung der neuen Routen sind in Plänen im Massstab 1:25'000 oder detaillierter einzureichen. Anzugeben sind Streckenlänge und Höhendifferenz (pro Routenrichtung). Sofern die Pläne grösser als Format DIN A3 sind und nicht gleichzeitig in elektronischer Form abgegeben werden, sind diese in von der vif geforderten Anzahl Exemplare einzureichen (in der Regel entspricht dies der Anzahl betroffenen Gemeinden + fünf Exemplare).

2.2.2 Durchfahrtsrechte

Für alle nicht öffentlichen Parzellen sind die Nachweise der Durchfahrtsrechte zu erbringen. Die Tatsache, dass eine Strasse oder ein Weg nicht explizit als Privatstrasse oder Privatweg deklariert ist, heisst nicht, dass automatisch ein öffentliches Fahr- oder Fusswegrecht besteht. In Zweifelsfällen ist davon auszugehen, dass solche Rechte nicht bestehen.

2.2.3 Signalisation

Für regionale und lokale Routen sind Vorschläge für Standorte von Signaltafeln einzureichen. Sofern die Signale nicht auf öffentlichem Grund zu stehen kommen, sind die entsprechenden Zustimmungen der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nachzuweisen.

2.2.4 Finanzierung

Die Finanzierung der Routen ist aufzuzeigen. Bei regionalen Routen übernimmt der Kanton Luzern den Unterhalt der Signalisation der Routen. Bei lokalen Routen ist auch die Finanzierung des Unterhalts aufzuzeigen.

3 Vernehmlassung

Für die Vernehmlassung bei Gemeinden und Dienststellen sind drei Wochen einzurechnen.

4 Realisierung

4.1 Detailplanung

Kann die Route umgesetzt werden, ist eine detaillierte Signalisationsplanung durch die Initianten zu veranlassen. Für jeden Standort ist ein Situationsplan mit Angabe der vorgesehenen Signale inklusive Ort und Art der Befestigung einzureichen.

4.2 Prüfung der geplanten Signalisation

Die vif wird die Prüfung der Signalisation übernehmen. Weisungen der Signalisationsverantwortlichen sind zwingend einzuhalten. Für die Prüfung der Signalisation sind drei Wochen einzurechnen.

4.3 Dokumentation

Für die regionalen Routen sind mit der Übergabe der Route pro Signalstandort folgende Dokumentationen in elektronischer Form an die vif abzugeben:

- Koordinaten des Standorts (Landeskoordinaten)
- Art des Signals / der Signale
- Inhalt des Signals / der Signale
- Befestigungsmethode / - material
- Fotos. Eine Übersicht von Vorne (Vorblick), eine Detailaufnahme und eine Übersicht von Hinten (Rückblick). Sind an einem Standort mehrere Signale angebracht, ist pro Signal eine Detailaufnahme beizulegen.

Kriens, 1. August 2010